

Versicherung von Verkehrshaftungen

**Allgemeine Bedingungen
Grundbestimmungen (GB-ABVH 2006)**

Ausgabe 01.2021

Allgemeine Bedingungen

Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Dem Versicherungsnehmer sind in diesen Bedingungen gleichgestellt: der Versicherte sowie alle mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Betriebe des Versicherungsnehmers oder des Versicherten beauftragten Personen.

A Dauer der Versicherung

Art. 1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt und umfasst Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich oder mittels Textnachweis gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Basler bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 2 Kündigung im Schadenfall

Hat die Basler in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten schriftlich oder mittels Textnachweis gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Basler 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Der Basler bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

B Begrenzung der Deckung

Art. 3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bildet in jedem Schadenfall die Höchstsomme der Entschädigungen samt Kosten. Eine Erhöhung kann jeweils vor Beginn des versicherten Risikos gegen eine Mehrprämie vereinbart werden.

Werden durch dasselbe Ereignis mehrere Geschädigte betroffen, so ist die Gesamtentschädigung der Basler mit der Versicherungssumme begrenzt.

Die Schäden werden – im Rahmen der gewährten Deckung – bis zur Höhe der Versicherungssumme voll vergütet (Deckung auf erstes Risiko).

C Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Art. 4 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat der Basler unaufgefordert alle Umstände mitzuteilen, die geeignet sind, die Beurteilung des Risikos zu beeinflussen.

Die gleiche Pflicht besteht selbst dann, wenn anzunehmen ist, dass diese Umstände der Basler oder ihrem Vertreter bereits bekannt sind.

Wird eine Versicherung für fremde Rechnung oder durch einen Beauftragten des Versicherungsnehmers abgeschlossen, so sind der Basler auch die Umstände mitzuteilen, die dem Versicherten oder dem Beauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellte gemachte Angabe bewirkt die Nichtigkeit des Vertrages.

Art. 5 Gefahrerhöhung

Wenn der Versicherungsnehmer eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeiführt, ist die Basler für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist jedoch eine wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers eingetreten, so hat er sie der Basler anzuzeigen, sobald er davon erfährt, sonst fällt die Deckung mit dem Eintritt der Gefahrerhöhung dahin.

D Prämienberechnung, Prämienzahlung und Prämienrückerstattung

Art. 6 Anmeldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Basler die erforderlichen Angaben für die Prämienberechnung zu liefern. Fehler oder Unterlassungen hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Entdeckung richtig zu stellen.

Die Basler ist berechtigt, alle Unterlagen des Versicherungsnehmers, die sich auf die versicherten Aufträge beziehen, zu überprüfen. Sie hat über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

Art. 7 Absichtliche Verletzung der Meldpflicht

Hat der Versicherungsnehmer die Angaben für die Prämienberechnung absichtlich nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgetreu gemacht, so ruht die Leistungspflicht der Basler ab dem Zeitpunkt an dem diese Meldepflicht verletzt worden ist. Überdies kann die Basler den Vertrag fristlos aufheben, wobei sein Prämienanspruch für die Zeit bis zum Erlöschen des Versicherungsvertrages gewahrt bleibt.

Art. 8 Prämienzahlung

Die Prämie wird bei Rechnungsstellung fällig.

Wird die fällige Prämie nicht entrichtet, ist der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich oder mittels Textnachweis aufzufordern, binnen 14 Tagen nach Absenden der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann die Basler

- a) ihre Forderung rechtlich geltend machen sowie
- b) entweder die Versicherung künftiger Transporte bis zur Zahlung der verfallenen Prämie ablehnen
- c) oder den Versicherungsvertrag fristlos aufheben.

Art. 9 Verrechnung der Prämien mit Schäden

Die Basler kann verfallene Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Art. 10 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Artikel 2.

E Obliegenheiten im Schadenfall

Art. 11 Schadenmeldung, Ermittlung des Sachverhaltes und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis oder gegen ihn erhobene Schadenersatzansprüche der Basler unverzüglich anzuzeigen, diese bei der Ermittlung des Sachverhaltes und der Ablehnung unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und deren Anordnungen zu befolgen. Ausserdem hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Güter sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Basler kann auch selbst eingreifen. Bei einem Verkehrsunfall oder Diebstahl ist die Polizei sofort zu verständigen und von ihr eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.

Ohne Zustimmung der Basler ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, Haftpflichtansprüche ganz oder teilweise anzuerkennen, Zahlungen mit bindender Wirkung für die Basler an den Anspruchsteller zu leisten oder den von Dritten angebotenen Schadenersatz anzunehmen.

Art. 12 Wahrung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

Art. 13 Verletzung von Obliegenheiten

Wird eine der obgenannten Obliegenheiten verletzt, so ist die Basler von jeder Leistungspflicht befreit.

F Entschädigungsforderung und Feststellung der Haftpflicht

Art. 14 Entschädigungsforderung

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, hat darzulegen, dass ein Schaden eingetreten ist, für den die Basler voraussichtlich in Anspruch genommen werden kann. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Polizeirapporte, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

Die beschädigten Güter dürfen der Basler nicht zur Verfügung gestellt werden.

Art. 15 Feststellung der Haftpflicht

Bestehen Zweifel über die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, so kann die Basler verlangen, dass der Fall auf ihre Kosten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller gerichtlich entschieden wird.

Die vom der Basler angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung des Schadens.

G Rechtsfragen

Art. 16 Zahlungspflicht

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es der Basler erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Art. 17 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die Basler ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die Basler ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der Basler zu unterzeichnen.

Die Basler kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die Basler. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Art. 18 Verjährung

Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel, Schweiz; es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

Art. 20 Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 1. Januar 2022) finden keine Anwendung: Art. 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 – 4, 20, 21, 28 – 32, 38, 42, 46, 46b, 46c, 47, 50, 60 Absatz 1^{bis}, 95c.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen des Versicherungsvertrages nicht davon abweichen.

Art. 21 Meldestellen der Basler

Alle Mitteilungen an die Basler sind entweder an ihre schweizerische Hauptniederlassung oder an ihre Agentur, welche den Versicherungsvertrag ausgestellt hat, zu richten.

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch